



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Beschlüsse der 14. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.02.2007

1. Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages Greiz am 28.11.2006

Beschluss 232/2007

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages Greiz am 28.11.2006 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
43 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

4. Bestellung des Abschlussprüfers der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Geschäftsjahr 2006 Vorlage: 0592/2006

Beschluss 233/2007

Der Kreistag beschließt:
Für das Geschäftsjahr 2006 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz wird als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Wirtschaftsprüfer Herr Joachim Macknow, München, bestellt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

5. Bestellung des Abschlussprüfers für die Bundesgartenschau Gera-Ronneburg 2007 GmbH Vorlage: 0614/2007

Beschluss 234/2007

Der Kreistag genehmigt den in der Gesellschafterversammlung der Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH am 30.11.2006 unter Organvorbehalt vom gesetzlichen Vertreter des Landkreises Greiz gefassten Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung wählt als Abschlussprüfer die WIKOM AG, Erfurt. Der Abschlussprüfer wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6. Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Gera-Greiz für das Geschäftsjahr 2005 Vorlage: 0615/2007

Die Landrätin Frau Schweinsburg sowie die Kreistagsmitglieder Herr Krauß und Herr Dr. Hemmann erklären sich als Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Gera-Greiz für persönlich beteiligt und nehmen an der Abstimmung zum Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss Nr. 235/2007 GOA Herr Sedlacik - Rederecht

Der Kreistag erteilt dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Gera-Greiz, Herrn Reichert, Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 236/2007

Der Kreistag beschließt für das Geschäftsjahr 2005 die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Gera-Greiz.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Beteiligt 3

7. Erste Nachtragshaushaltssatzung und erster Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 Vorlage: 0616/2007

Beschluss 237/2007 GOA Frau Jakat – Unterbrechung der Sitzung

Der Kreistag beschließt die Unterbrechung der Sitzung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 238/2007 Änderungsantrag Herr Heiland

Der Kreistag möge beschließen, die Kreis- und Schulumlage im Nachtragshaushalt um 2 % Punkte zu erhöhen und die Landrätin zu beauftragen, die Ausgaben so zu steuern, dass ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden kann.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 21 Ja 18 Enthaltung 7

Beschluss 239/2007

GOA Herr Beyer – namentliche Abstimmung

Der Kreistag beschließt, über die Vorlage Nr. 616/2007 „Erste Nachtragshaushaltssatzung und erster Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2006 und 2007“ namentlich abzustimmen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 240/2007

Beschlussvorlage

1. Der Kreistag beschließt die Erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz samt Anlagen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 mit folgenden Änderungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes:

Der Ausgabeansatz in HHSt. 48200.69100 (Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende) wird um 600.000 € vermindert, korrespondierend dazu wird der Einnahmeansatz in HHSt. 48200.19100 (Leistungsbeteiligung des Bundes bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende) um 166.900 € vermindert.

Der Einnahmeansatz in HHSt. 90000.04100 (Schlüsselzuweisung vom Land) wird um 563.100 € erhöht.

Der Zuschussbedarf bei Bewirtschaftungskosten und ähnlichen Aufwendungen wird um 120.000 € gesenkt.

2. Der Kreistag beschließt den Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2010 des Landkreises Greiz.

Namentliche Abstimmung:

Jens Auer	NEIN
Annerose Barnikow	JA
Brigitte Beetz	ENTHALTUNG
Dirk Bergner	NEIN
Heidrun Bertel	JA
Werner Beyer	JA
Anton Daburger	NEIN
Hansjörg Fischbach	JA
Gina Eisner	NEIN
Jürgen Frantz	JA
Jens Geißler	NEIN
Bernd Gerold	JA
Bernd Grimm	NEIN
Gerd Grüner	JA
Dr. Wolfgang Gündel	NEIN
Christian Häckert	JA
Karsten Halbauer	NEIN
Uwe Hauptmann	NEIN
Dietrich Heiland	NEIN
Gerhard Helmert	JA
Dr. Andreas Hemmann	ENTHALTUNG
Peter Höfer	NEIN
Marlies Jakat	NEIN
Heinz Klügel	JA
Wolfram Köber	JA
Horst Krauß	JA
Wolfgang Kulhanek	NEIN
Gunda Lämmer	JA
Sabine Lehmann	NEIN
Manfred Rössel	JA
Ulli Schäfer	JA
Gerd Scheller	JA
Jens Schulze	NEIN
Martina Schweinsburg	JA
Stanislav Sedlacik	NEIN
Harald Seidel	ENTHALTUNG
Mike Stieber	JA
Hartmut Strobel	ENTHALTUNG



Diana Skibbe	NEIN
Peter Skibbe	ENTHALTUNG
Christiane Taubert	JA
Heike Taubert	ENTHALTUNG
Volker Taubert	JA
Volkmar Vogel	JA
Bernhard Waldert	JA
Klaus Zschiegner	JA

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen
Ja 23 Nein 17 Enthaltung 6

Nichtöffentliche Sitzung
Beschluss 241/2007

Beschlüsse zur 15. Sitzung des Kreistages Greiz am 24.04.2007

1 Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.02.2007

Beschluss 242/2007
Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 14. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.02.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen

4 Eintrittspreise im Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz und im Sommerpalais Greiz
Vorlage: 0633/2007

Beschluss 243/2007 **Änderungsantrag Fraktion Die Linke.PDS**
Punkt 2. Lösung in *) Erläuterungen zur Ermäßigung sollte in folgender Weise geändert werden:

*) Ermäßigung für Schüler, Studenten, Rentner, Wehr- und Wehrersatzdienstleistende. Inhaber eines Sozialpasses erhalten freien Eintritt in beide Museen.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit abgelehnt

Beschluss 244/2007 **Beschlussvorlage**
Ab 01. Juni 2007 werden im Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz und ab 01. Mai 2009 im Sommerpalais Greiz die Eintrittspreise wie folgt erhoben:

Eintritt Erwachsene	2,50 €	pro Person
ermäßigter Eintritt *)	1,50 €	pro Person
Schulklassen (inkl. Führung)	1,00 €	pro Schüler
Grundschulklassen	frei	
Führungen:		
- kleine Führung	15,00 €	pro Gruppe
- große Führung	25,00 €	pro Gruppe

Für Sonderveranstaltungen (Triennale, Sonderausstellungen, kulturelle Veranstaltungen u. ä.) werden gesonderte Eintrittspreise unter wirtschaftlichen Erwägungen erhoben.

*) Ermäßigung für Schüler, Studenten, Rentner, Wehr- und Wehrersatzdienstleistende, Inhaber eines Sozialpasses

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen

5 Außerplanmäßige Ausgabe im Bereich Schulbau wegen Inanspruchnahme von Fördermitteln für das Haushaltsjahr 2007
Vorlage: 0658/2007

Beschluss 245/2007
Der Kreistag beschließt für die Sportstättenanierung folgende außerplanmäßige Ausgaben:

- in der HHSt 23048.95000 (Außenanlagen Sporthalle Kurt Rödel Greiz) in Höhe von 220.000,00 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 88.000,00 € aus Landesfördermitteln (HHSt 23048.36100) und über 132.000,00 € aus Minderausgaben bei Ausbaubeiträgen (HHSt 88000.94000),
- in der HHSt 21107.95000 (Turnhalle Grundschule Mohlsdorf) in Höhe von 587.050,00 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 234.820,00 € aus Fördermitteln Land (HHSt 21107.36100) und über 352.230,00 € aus Minderausgaben bei Ausbaubeiträgen (HHSt 88000.94000).

Werden im Haushaltsvollzug Mehreinnahmen bei Erlös aus Grundstücksverkäufen (HHSt 88000.34000) erzielt, sind diese vorrangig vor den Ausbaubeiträgen zur Deckung einzusetzen.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen

6 Zweckvereinbarung gemäß dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung
Vorlage: 0660/2007

Beschluss 246/2007

Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises Greiz zu der in der Anlage beigefügten Zweckvereinbarung gemäß dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen

7 Bestätigung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Soziales und Gesundheit (CDU-Fraktion)
Antrag: 0665/2007

Auf Grund des Ausscheidens von Frau Adamovsky aus dem Kreistag Greiz ist für den Ausschuss für Soziales und Gesundheit ein Mitglied neu zu benennen.

Beschluss 247/2007

Der Kreistag bestätigt das Kreistagsmitglied Gerd Scheller als Mitglied des Ausschusses für Soziales und Gesundheit.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen

8 Bestätigung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (CDU-Fraktion)
Antrag: 0666/2007

Auf Grund des Ausscheidens von Frau Adamovsky aus dem Kreistag Greiz ist für den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ein stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

Beschluss 248/2007

Der Kreistag bestätigt das Kreistagsmitglied Gerd Scheller als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen

9 Bestellung eines Mitgliedes für den Vorstand des Vereins Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach e. V.
Antrag: 0668/2007

Auf Grund des Ausscheidens von Frau Adamovsky aus dem Kreistag Greiz ist für den Vorstand des Vereins der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach ein Mitglied neu zu benennen.

Beschluss 249/2007

Der Kreistag bestätigt das Kreistagsmitglied Gerd Scheller als Mitglied für den Vorstand des Vereins Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen

10 Bestätigung eines Mitgliedes für den Werkausschuss der Kreisstraßenmeisterei (SPD-Fraktion)
Antrag: 0669/2007

Auf Grund des Ausschlusses des Kreistagsmitgliedes Klaus-Werner Jonas aus der Fraktion der SPD ist für den Werkausschuss der Kreisstraßenmeisterei ein Mitglied neu zu benennen.

Beschluss 250/2007

Der Kreistag bestätigt das Kreistagsmitglied Dr. Andreas Hemmann als Mitglied für den Werkausschuss der Kreisstraßenmeisterei.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen

11 Bestätigung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (SPD-Fraktion)
Antrag: 0670/2007



Greiz

Auf Grund des Ausschlusses des Kreistagsmitgliedes Klaus-Werner Jonas aus der Fraktion der SPD ist für den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr ein stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

Beschluss 251/2007

Der Kreistag bestätigt das Kreistagsmitglied Heike Taubert als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Nicht öffentliche Sitzung

Beschluss 252/2007, Beschluss 253/2007

Vollzug des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) u. a. Gesetze; Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus den Gemeinden Gauern, Hilbersdorf und Kauern in den Kindergärten der Gemeinde Linda

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern aus den Gemeinden Gauern, Hilbersdorf und Kauern in den Kindergärten der Gemeinde Linda vom 13.03.2007/23.03.2007/ 19.03.2007/ 15.03.2007 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Greiz, 8. 5. 2007

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergärten der Gemeinde Linda

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Linda (als aufnehmende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Merkel

und die Gemeinden Gauern, Hilbersdorf und Kauern (als die abgebenden Gemeinden) vertreten durch die Bürgermeister Herr Torsten Herold (Gauern), Herr Erhard Dörfer (Hilbersdorf) und die erste Beigeordnete Frau Ingrid Amm (Kauern).

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubeschließung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1**Aufgaben**

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Wohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Linda für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 07.01.1999 mit der Ersten Änderungssatzung vom 13.03.2001 und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 24.11.1998 erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinden.

§ 2**Betreuung, Anhörung**

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen der aufnehmenden Gemeinde, welche die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens betreffen, gehört werden, insbesondere bei folgenden Entscheidungen:
 - a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von (2.000 €) übersteigen,
 - b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger,
 - c) die Änderung der Elternbeiträge,
 - d) personelle Veränderungen im Kindergarten,
 - e) die Bedarfsplanung i. S. des 17 KitaG,
 - f) die Benutzungssatzung,
 - g) die Gebührensatzung.

§ 3**Aufnahme**

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindergärten aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 4**Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 5**Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten**

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Wurde die Betreuung des Kindergartens auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung des Kindergartens.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 210 € pro Kind durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 5. Werktag eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. Juni des Folgejahres.

**§ 6****Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten**

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Landeszuschüsse	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
19	Verwaltungskostenpauschale	17

- (2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebs- und Personalkosten pro Platz zu multiplizieren.

- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7**Finanzierung von Investitionskosten**

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 2000 € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 1/2 Jahren.

§ 8**Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger**

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb des Kindergartens auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 5 S. 1 Nr. 1 ThürKitaG). Dazu ist zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 9**Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 10**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Linda, den 13.03.2007

gez. Merkel

Hilbersdorf, den 19.03.2007

gez. Dörfer

Kauern, den 15.03.2007

gez. Amm

Gauern, den 26.03.2007

gez. Herold

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.